

Satzung
der Ortsgemeinde Brey über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 24.09.2012

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brey hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.05.2000, geändert durch Satzungen vom 15.12.2003, 20.09.2006 und 08.02.2010 außer Kraft.

Brey, 24.09.2012

Ortsgemeinde Brey


Rudolf Kneip
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 24.09.2012

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 360,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 710,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 390,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 350,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 1.870,00 Euro
 - bb) eine Dreifachgrabstätte 2.590,00 Euro
 - cc) eine Vierfachgrabstätte 3.480,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 60,00 Euro
 - bb) eine Dreifachgrabstätte 90,00 Euro
 - cc) eine Vierfachgrabstätte 120,00 Euro

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 830,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Urnenbeisetzungen für jedes volle Jahr 30,00 Euro
- Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 Euro
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 430,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 120,00 Euro
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung 430,00 Euro
für jede weitere Bestattung 530,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 120,00 Euro
3. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung 120,00 Euro
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) bis zu 15 Jahren 190,00 Euro
 - bb) von mehr als 15 Jahren 190,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
 - aa) bis 2 Jahre 850,00 Euro
 - bb) von 6 bis 20 Jahre 740,00 Euro
 - cc) von mehr als 20 Jahren 640,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit von mehr als 2 bis zu 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa zu berechnen.
 - c) für das Ausgraben von Aschen 180,00 Euro
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 240,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 60,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 200,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 Euro |

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 70,00 Euro |
|--|------------|

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.